

## **Gebührensatzung für die Kulturscheune der Gemeinde Salem**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2018, S. 6) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2017 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2017, S. 269) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Salem vom 27.06.2019 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Kulturscheune ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Salem.
- (2) Durch die Inanspruchnahme der Kulturscheune entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Es besteht eine besondere Benutzungs-satzung für die Kulturscheune.

### **§ 2 Gebühren, Fälligkeiten**

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten der Kulturscheune werden folgende Gebühren erhoben:

#### **1.1 Private Nutzung**

##### **1.1.1 Anmietung durch Gemeindemitglieder**

Benutzungsentgelt für die Vermietung (grundsätzlich: Schlüsselübergabe um 18.00 Uhr, Vermietung bis 12.00 Uhr des folgenden Tages)	300,00 €
zuzüglich Verwaltungsgebühr	<u>30,00 €</u>
<b>Gesamtgebühr</b>	<b>330,00 €</b>

##### **1.1.2 Anmietung durch auswärtige Personen**

Benutzungsentgelt für die Vermietung (grundsätzlich: Schlüsselübergabe um 18.00 Uhr, Vermietung bis 12.00 Uhr des folgenden Tages)	450,00 €
zuzüglich Verwaltungsgebühr	<u>30,00 €</u>
<b>Gesamtgebühr</b>	<b>480,00 €</b>

### 1.1.3 Allgemeines

Bei einer Bewirtung mit Speisen und Getränken durch die verpachtete Gastronomie des GZS werden 50 % des Benutzungsentgelts durch den Pächter entrichtet.

Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis bzw. mit der tatsächlichen Inanspruchnahme und sind damit auch sofort fällig. Sie sind dem/ der Bürgermeister/in der Gemeinde Salem bzw. dessen/deren Beauftragte/r in bar zu entrichten oder werden ggf. in Rechnung gestellt. Zusätzlich ist eine Kautions in Höhe von 300,00 € zu hinterlegen bzw. zu überweisen. Die Rückgabe bzw. Rücküberweisung der Kautions erfolgt nach der Schlüsselgabe an den/die Bürgermeister/in der Gemeinde Salem bzw. dessen/deren Beauftragte/r. Evtl. entstandene Schäden am Inventar werden mit der Kautions bei der Schlüsselübergabe verrechnet.

Eine Benutzungserlaubnis wird 60 Tage vor dem Nutzungstermin verbindlich. Bei Rücktritt des/der Nutzungsberechtigten werden folgende Gebühren fällig:

50 %	45 Tage vor der Veranstaltung,
75 %	30 Tage vor der Veranstaltung,
100 %	15 Tage vor der Veranstaltung.

Bei Krankheit und Vorlage eines Attests ist bei Absage kein Benutzungsentgelt fällig.

### 1.2 Nutzung durch Organisationen, Vereine und Verbände

Die Nutzung der Kulturscheune durch Organisationen, Vereine und Verbände aus dem Gemeindegebiet – ohne kommerzielle Ausrichtung – ist gebührenfrei. Der Nutzungsinhaber ist verpflichtet, die genutzten Räumlichkeiten sauber und besenrein zu übergeben.

- (2) Gebührensuldner ist der Nutzungsinhaber. Mehrere Nutzungsinhaber haften als Gesamtsuldner.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salem, den 27.06.2019

L. S.

gez. Schmidt  
Bürgermeister